

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallbewirtschaftung Landkreis Cuxhaven
(Abfallgebührensatzung)
vom 22. November 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017 (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 22. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach §§ 5 und 6 Abs. 1 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
- Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
- Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje & Wehrmann GmbH, Bördestraße 12, 27607 Langen-Debstedt,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 27612 Loxstedt,

- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau
- (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf-Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) am Autobahnzubringer Bremerhaven-Zentrum, Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG),
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Sammelcontainer an 8 Standorten (nur Sammelgruppe 3 und 5)

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur Abfallbewirtschaftung die Bereiche, in denen der Landkreis im Rahmen der Abfallverwertung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüll- und Gewerbemüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall) tätig wird oder sich Dritter bedient.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Zur Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wird eine jährliche Grundgebühr für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück erhoben. Bei mehreren Wohngebäuden auf einem Grundstück im Sinne von § 4 Abs. 7 Satz 2 Abfallbewirtschaftungssatzung wird für jedes selbständig nutzbare Gebäude eine Grundgebühr erhoben.

(2) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der Abfallbehälter nach §§ 17 und 18 Abfallbewirtschaftungssatzung und vom Abfuhrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach dem nutzbaren Restabfallbehältervolumen sowie der Zahl der Abfahren.

(3) Mit der Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallbewirtschaftung sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen gem. der Abfallbewirtschaftungssatzung abgedeckt, soweit nicht für besondere Anlieferungen und Abfallarten Gebühren und Entgelte nach den §§ 3 a, 4, 5 und 6 festgelegt sind.

§ 3

Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung

(1) Die Grundgebühr für die an die öffentliche Abfallbewirtschaftung angeschlossenen Grundstücke gem. § 4 Abs. 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt pro Grundstück jährlich 53,40 EURO.

(2) Die Volumengebühr beträgt jährlich bei vierzehntäglicher Leerung (26 Abfahren pro Jahr) je 10 I-Behältervolumen 8,76 EURO, bei vierwöchentlicher Leerung je 10 I-Behältervolumen 4,38 EURO.

(3) Bei Großbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen beträgt die Jahresvolumengebühr des unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehenden Jahresbehältervolumens 33,69 EURO/m³; wird der verwendete Behälter nicht vom Landkreis gestellt, beträgt die Jahresvolumengebühr 31,99 EURO/m³.

(4) Bei Großbehältern über 1,1 m³ Füllvolumen beträgt die Jahresvolumengebühr des unter Berücksichtigung der Anzahl der Leerungen zur Verfügung stehenden Jahresbehältervolumens 31,99 EURO/m³. Für Müllpresscontainer ist die doppelte Volumengebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt für zusätzlich zu erwerbende Abfallsäcke für vorübergehend verstärkt angefallenen Restabfall

für jeden Beistellsack mit 60 I-Füllvolumen	4,20 EURO
für jeden Beistellsack mit 80 I-Füllvolumen	5,60 EURO.

Beistellsäcke mit 80 I-Füllvolumen werden nur noch angeboten, bis vorhandene Restbestände verbraucht sind.

§ 3 a Gebühr für Sperrmüllabfahren

(1) Für jeden Haushalt und für jedes selbständig an die Abfallentsorgung angeschlossene gewerblich oder freiberuflich genutzte Grundstück im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung kann einmal im Kalenderjahr eine gebührenfreie Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen werden. Dabei werden pro Haushalt/Gewerbegrundstück maximal 6 m³ Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 13 der Abfallbewirtschaftungssatzung gebührenfrei entsorgt. Sollen darüber hinaus gehende Mengen entsorgt werden oder wird mehr als eine Abfuhr pro Kalenderjahr in Anspruch genommen, sind diese Leistungen gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der Menge des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls (einschließlich Elektro- und Elektronikgeräte).

(2) Die Gebühr für jede zusätzliche Sperrmüllabfuhr oder für die Abfuhr von mehr als 6 m³ Sperrmüll bei einer ansonsten gebührenfreien Abfuhr beträgt für eine Menge von maximal 6 m³ jeweils 45,84 EURO. Sind größere Mengen abzufahren, wird die Gebühr jeweils für weitere angefangene 6 m³ erneut fällig. Damit ergeben sich folgende Beträge:

Gebührenpflichtig abzufahrende Sperrmüllmenge:	Gebühr
bis 6 m ³	45,84 EURO
mehr als 6 m ³ - 12 m ³	91,68 EURO
mehr als 12 m ³ - 18 m ³	137,52 EURO
mehr als 18 m ³ - 24 m ³	183,36 EURO
für jede weiteren angefangenen 6 m ³ zusätzlich	45,84 EURO

(3) Maßgeblich für die Bestimmung der der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Menge an Sperrmüll und Elektro-/Elektronikgeräten sind die Angaben bei Anforderung der Sperrmüllabfuhr. Maßgeblich für die Bestimmung der tatsächlich zur Abfuhr bereitgestellten Menge ist im Zweifel die Art und Weise der Bereitstellung am Abfuhrort zum Zeitpunkt der Abfuhr.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengenbegrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren.

Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefahrene Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4

Gebühr für Selbstanlieferungen

(1) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 19 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung (Kleinmengen) zur BEG (Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH) oder zur Abfallverwertungsstation auf der ehemaligen Deponie Heeßel III beträgt pro Anfuhr (Kofferraummenge) 7,60 EURO. Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung - ausgenommen Elektro- und Elektronikaltgeräte - und von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen im Sinne von § 14 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung, ist kostenfrei. Abweichen davon gilt für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus Gewerbebetrieben bei der BEG die für die Gewerbetreibenden der Stadt Bremerhaven gültige Entgeltregelung der BEG entsprechend.

Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 13 der Abfallbewirtschaftungssatzung werden nur an den Annahmestellen gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung kostenfrei angenommen.

(2) Die Gebühren bei Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel betragen für:

Abfallart	Gebühr
1. Hausmüllähnliche Abfälle	143,20 €/t 50,10 €/m ³
2. Bau- und Abbruchholz	170,10 €/t 136,00 €/m ³
3.1 Bau- und Abbruchabfälle (vermischt)	124,60 €/t 168,20 €/m ³
3.2 Ziegel	42,70 €/t 76,80 €/m ³
3.3 Boden (rein)	42,70 €/t 76,80 €/m ³
3.4 Boden und Steine	42,70 €/t 76,80 €/m ³
3.5 Baustoffe auf Gipsbasis	85,10 €/t 102,10 €/m ³
3.6 Dämmstoffe (Mineralwolle u. ä.)	454,00 €/t 22,70 €/m ³
4. Baustoffe auf Asbestbasis	124,30 €/t 149,10 €/m ³
5. Biologisch abbaubare Abfälle	31,10 €/t 10,30 €/m ³

Der Umrechnungsschlüssel von "t" in "m³" ergibt sich aus den unterschiedlichen spezifischen Gewichten der Abfälle

Grundsätzlich wird nach Gewicht abgerechnet. Eine Verwiegung der Abfälle erfolgt ab einer Menge von 200 kg. Unterhalb 200 kg und bei Ausfall des elektronischen Wiegesystems wird nach Kubikmeter abgerechnet.

Gebühr für Kleinmengen in Euro:

	1/2 m ³	1/4 m ³
Hausmüllähnliche Abfälle,	25,00	12,50
Bau- und Abbruchholz	68,00	34,00
Boden (rein)	38,40	19,20
Steine, Beton, Fliesen und Keramik	38,40	19,20
Baustoffe auf Gipsbasis	51,00	25,50
Dämmstoffe (Mineralwolle u. Ä.)	11,30	5,60
Baustoffe auf Asbestbasis	74,50	37,20
biologische Abfälle, (nur Garten- u. Parkabfälle, ein- schl. Friedhofsabfälle)	5,10	2,50

§ 5

Entgelt für Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), Sortierfraktionen von Abfällen zur Beseitigung/Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen und gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen

(1) Für die Annahme von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) nach § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus einem Verwaltungskostenanteil und den an die beauftragten Entsorgungsfirmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung in der Anlage zu dieser Satzung.

(1a) Für die Annahme nach § 15 der Abfallbewirtschaftungssatzung von gefährliche Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen, wird an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt

wird von Firma Freimuth festgesetzt und am Eingang der Annahmestelle bekanntgemacht. Die Annahme von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Cuxhaven ist in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei.

(2) Für Sortierfraktionen im Sinne von § 20 der Abfallbewirtschaftungssatzung, wie

- Grünabfälle,
- Wertstoffe (z.B. Glas, Holz, Papier, Metalle und Elektro- und Elektronikaltgeräte),

die einer Verwertung zugeführt werden können und in besonderen Behältnissen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das sich aus den an die vom Landkreis beauftragten Unternehmer zu zahlenden Preisen einschl. der Transport- und Verwertungskosten zusammensetzt.

Das Entgelt wird vom Landkreis Cuxhaven oder im Auftrage des Landkreises vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

(3) Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen im Sinne von § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung können bei der mobilen Schadstoffsammlung, bei den Annahmestellen für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) und soweit es sich um feste gefährliche Abfälle handelt, auch bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau kostenlos abgegeben werden.

§ 6 Entgelt / Gebühr für Grünabfälle

(1) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt sowie Pflanzenresten an den benannten Annahmestellen wird ein Entgelt von 1,40 EURO/0,1 m³ von den beauftragten Unternehmen im Auftrage des Landkreises erhoben.

(2) Für die Bereitstellung von Grünabfällen, die über die Straßensammlung entsorgt werden sollen, sind ausschließlich die vom Landkreis vorgegebenen Grünabfallsäcke und Grünabfallschnüre zu verwenden. Die Gebühr für den Erwerb der Säcke und Schnüre beträgt:

Für jeden Grünabfallsack	0,50 EURO
Für jede Schnur	0,25 EURO

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungs-satzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken und Abfallschnüren ist der Erwer-ber/die Erwerberin.
- (3a) Gebührenpflichtig bei der Abfuhr von Sperrmüll nach § 3 a ist die Person, in deren Namen die Abfuhr angefordert wird.
- (4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung nach § 4 ist der Anlieferer/die Anlieferin.
- (5) Neben dem/der Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Grund- und Volumengebühren auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nut-zung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht ge-genüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen nach § 4 mit der Anlieferung.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken und Abfallschnüren entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht bei der Abfuhr von Sperrmüll entsteht mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

(2) Ist die Unterbrechung aufgrund eines fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens des/der Anschlusspflichtigen oder eines/einer Dritten (z. B. eine fehlerhafte Befüllung des Abfallbehälters) entstanden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden, Samtgemeinden und der Stadt Geestland oder durch beauftragte Dritte durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/ Samtgemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Die Gebührenschuld entsteht an dem in § 8 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines

jeden Jahres fällig. Die Gebühren für Abfallsäcke und für Schnüre werden mit dem Erwerb fällig. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr werden mit dem Eingang der Anforderung bei dem vom Landkreis mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen fällig.

(3) Die Gebühr für Abfallgroßbehälter über 1,1 m³ und für Selbstanlieferungen nach § 4 wird vom Landkreis oder beauftragten Dritten festgesetzt. Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen öffentlichen Abgaben verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die Anzahl der Haushalte sowie die Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt die verantwortliche Person (Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerin, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherin oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte), ist der Wechsel von dem/der bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/Rechtsinhaberin der veranlagenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde oder im Falle des § 10 Abs. 3 dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die mit dem Gebührenbescheid veranlagten Behälter mit den tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Behältern übereinstimmen. Abweichungen sind der veranlagenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde mitzuteilen. Nach der Abgabenordnung ist eine Neuveranlagung der Gebühren bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven vom 10. Dezember 2014 außer Kraft.

Cuxhaven, den 24. November 2017

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld

Landrat

Entgeltordnung

des Landkreises Cuxhaven über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme und Entsorgung/Verwertung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Cuxhaven vom 22. November 2017

Die Entgeltordnung gilt für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, z.B. landwirtschaftlichen Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, bei denen insgesamt pro Jahr nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme von Altöl ist kostenfrei.

Ifd. Nr.	AVV-Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Preis €/kg
1	Ammoniumhydroxid	06 02 03	1,48
2	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 11	0,65
3	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (Binderfarben)	08 01 12	0,38
4	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 04 09	0,77
5	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	09 01 03	0,85
6	Fixierbäder	09 01 04	0,74
7	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05	0,23
8	Benzin, verunreinigte Kraftstoffe	13 07 02	0,43
9	Ölmischungen a. n. g.	13 08 99	0,34
10	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	15 02 02	0,56
11	Bremsflüssigkeiten	16 01 13	0,24
12	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halogene)	16 05 04	2,02
13	Feuerlöscher, klein und groß €/Stück	16 05 05	2,02
14	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen	16 05 06	1,51
15	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Feinchemikalien)	16 05 07	1,51
16	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08	1,51

lfd. Nr.	AVV-Bezeichnung	AVV-Schlüssel	Preis €/kg
17	Lösemittel	20 01 13	0,45
18	Laugen	20 01 15	1,19
19	Säuren	20 01 14	1,19
20	Fotochemikalien	20 01 17	0,71
21	Pestizide	20 01 19	1,13
22	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27	0,79
23	nicht identifizierbare Abfälle		1,51

)* a. n. g. anderweitig nicht genannt

Das Entgelt ist grundsätzlich bei der Anlieferung zu entrichten.